

XIII. (*Fragen bezüglich der Dispens vom einfachen Keuschheitsgelübde.*) Titius erbat sich und erhielt ad vitandum incontinentiae periculum die Dispens vom einfachen Keuschheitsgelübde zur erlaubten Eingehung einer Ehe. Kann er nun auf Grund der erhaltenen Dispens statt der Caja, die zu ehelichen er bei Bewerbung um die Dispens im Auge hatte, die Sempronia heiraten?

Ja! Er bekam ad vitandum incontinentiae periculum die Dispens zur Berechlichung überhaupt oder mit welcher Person immer, nicht etwa blos mit Caja; also kann er auch statt der Caja die Sempronia heiraten. Um so selbstverständlicher kann er das, wenn Caja vor der Trauung stirbt.

Etwas anderes freilich wäre es, wenn Titius die Dispens zur Berechlichung ob factam Cajae impregnationem erhalten hätte. In diesem Falle kann er, selbst wenn Caja vor der Trauung sterben sollte, ohne neuerliche Dispens die Sempronia nicht heiraten. Und warum nicht?

Die Dispens quoad votum hat vor der Dispens über ein anderes, im positiv-kirchlichen Rechte begründetes Ehehinderniß das Eigenthümliche voraus, daß bei Nichtvorhandensein eines hinreichenden, gesetzlichen Grundes dieselbe nicht nur unerlaubt, sondern auch ungültig ist. Der Grund hievon liegt in der wesentlichen Verschiedenheit dieser Dispensen.

Über rein kirchliche Ehehindernisse kann der kirchliche Gesetzgeber auch ohne hinreichenden, gesetzlichen Grund, ja selbst sine causa legitima, gültig dispensieren; nicht so über Hindernisse, die in einer direct Gott gegenüber übernommenen Verpflichtung begründet sind. Da liegt das Hinderniß und folglich auch die Vollmacht zur Behebung desselben durch dispensweise Loszählung von der Gott gegenüber übernommenen Verpflichtung nicht mehr innerhalb der eigenen, rechtlich unbeschränkten Competenz des kirchlichen Gesetzgebers, sondern ist über den Umkreis der potestas ordinaria hinausgerückt in den Bereich des jus divinum. Somit kann auch der kirchliche Gesetzgeber nur in Stellvertretung Gottes, als dessen Sachwalter, quasi potestate delegata, also nur bei Vorhandensein eines hinreichenden, legitimen Grundes, wobei er die Genehmigung Gottes voraussetzen und annehmen kann, von der Verpflichtung für immer oder für eine Zeit lang loszählen, oder Dispens ertheilen. Vgl. Knopp, Cherecht. Regensburg, Manz 1852, 2. Bd. S. 34, S. 88.

Da nun im vorliegenden Falle die impregnatio Cajae der Grund der ertheilten Dispens war, ist sie auch nur quoad matrimonium cum Caja impregnata contrahendum gültig, nicht quoad aliud matrimonium.

Wie aber, wenn Titius die mit Dispens geehlichte Sempronia durch den Tod verliert, kann er ohne neue Dispens die früher ver schmähte Caja oder eine andere Person heiraten?

Nein! denn wenn er auch die Dispens zur Verehelichung überhaupt, d. i. mit welcher Person immer, erlangt hat, hat er sie doch nur für das Eine Mal erlangt. Für eine Wiederverehelichung gilt diese Dispens nicht mehr. Das geht deutlich hervor aus der Clausel, welche gewöhnlich im Dispensrescripte vorkommt: *Quodsi dictus Orator mulieri, cum qua contrahet, supervixerit, maneat postea caelebs et eodem voto, quo prius, obligatus*. Aus den letzten Worten ist ersichtlich, daß die durch das votum übernommene Ver pflichtung durch die Dispens zur Eingehung einer Ehe nicht ganz aufgehoben, sondern nur für die Dauer dieser Ehe suspendirt wird, so daß sie nach Auflösung dieser Ehe durch den Tod der Frau wieder in volle Kraft tritt.

Wie endlich dann, wenn Titius, nachdem er die Dispens vom Keuschheitsgelübde zum Zwecke der Verehelichung erhalten, seine Nichte oder seine Cousine heiraten wollte; muß er im Gesuche um die Dispens vom Hindernisse der Blutsverwandtschaft auch der schon quoad votum simplex erhaltenen Dispens Erwähnung thun? Nein! Titius ist durch rechtmäßige Dispens seines Gelübdes zum Zwecke der Verehelichung entbunden; er ist also jedem Andern, der nie ein solches Gelübde abgelegt hat, für diesen Fall gleich zu halten.

Leitmeritz. Prof. Dr. Josef Eiselt.

XIV. (Form der Ausnahme von Convertitén in die Kirche oder „Modus excipiendi Professionem fidei catholicae a Neo-Conversis juxta formam a S. Congregatione S. Officii, die 20. Julii 1859 praescriptam.“) In conversione haereticorum inquirendum est primo de validitate baptismi in haeresi suscepti. Instituto igitur diligenti examine, si compertum fuerit, aut nullum, aut nulliter collatum fuisse, baptizandi erunt absolute. Si autem, investigatione peracta, adhuc probabile dubium de baptismi validitate supersit, tunc sub conditione iteratur, juxta ordinem baptismi Adulторum. Demum, si constiterit validum fuisse, recipiendi erunt tantummodo ad abjurationem, seu professionem fidei. Triplex igitur in conciliandis haereticis distinguitur procedendi methodus:

1. Si baptismus absolute conferatur nulla sequitur abjuratio, nec absolutio, eo quod omnia abluit sacramentum regenerationis.

2. Si baptismus sit sub conditione iterandus, hoc ordine procedendum erit: 1<sup>o</sup>. Abjuratio, seu fidei professio; 2<sup>o</sup>. Baptismus conditionalis; 3<sup>o</sup>. Confessio sacramentalis cum absolutione conditionata.